

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



27. Jänner 2017

BMF-010311/0018-IV/8/2017

Information zu der am 1. Februar 2017 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310)

Die Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310) wird im Hinblick auf den [Beschluss Nr. 1/2016](#) des gemischten Ausschusses mit dem der [Anhang 10 des Abkommens zwischen der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geändert wird, mit Wirkung vom 1. Februar 2017 abgeändert.

Auf Grund dieses Beschlusses unterliegt nunmehr Obst und Gemüse, das für den Verbrauch im **frischem oder getrocknetem** Zustand bestimmt ist, mit Ursprung in der **Schweiz** sowie mit Ursprung in der Union, das aus der Schweiz wieder in die Union eingeführt wird, in Bezug auf die **speziellen und allgemeinen Vermarktungsnormen keiner Einfuhrkontrolle** (VB-0310 Abschnitt 2.4.1.2.).

Hinweis: *Ab 1. Februar 2017 unterliegen somit auch Zitrusfrüchte auf Grund dieses Beschlusses keiner Einfuhrkontrolle mehr.*

Die Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Jänner 2017